

GESETZBLATT

185

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 17. Juni 1955	Nr. 31
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8.6.55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen. — Stenotypistinnen —	185
26. 5. 55	Anordnung über die Erhebung der Dienstleistungsabgabe bei 'Beförderungsleistungen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen.....	186
27. 5. 55	Anordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht	186
4. 6. 55	Anordnung über die Bildung des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“	187
26. 5. 55	Anordnung über die Einführung einer Dienstbekleidung für Beschäftigte in der Forstwirtschaft	188

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Fach- arbeiterprüfungen. — Stenotypistinnen —

Vom 8. Juni 1955

Auf Grund der Anordnung vom 15. November 1954 über die Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (ZB1. S. 558) wird bestimmt:

I. Zwischenprüfungen

§ 1

Zu § 3 der Prüfungsordnung: Durchführung

Der theoretische und der praktische Teil der Zwischenprüfungen für Stenotypistinnen sind zusammenzufassen.

II. Facharbeiterprüfungen

§ 2

Zu § 10 der Prüfungsordnung: Gebühren

Prüfungsgebühren werden von den Teilnehmern der Lehrgänge für Stenotypistinnen an Berufsschulen nicht erhoben.

§ 3

Zu § 11 der Prüfungsordnung: Durchführung

Der theoretische und der praktische Teil der Facharbeiterprüfungen für Stenotypistinnen sind zusammenzufassen.

§ 4

Zu § 12 der Prüfungsordnung: Aufgaben

Berufsbedingte Fächer für Stenotypistinnen sind: Stenografie, Maschineschreiben, Deutsch.

III. Prüfungsausschüsse

§ 5

Zu § 19 der Prüfungsordnung: Bildung der Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuß für die Abnahme der Zwischen- und Facharbeiterprüfungen für Stenotypistinnen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem erfahrenen Berufsschullehrer einer anderen Ausbildungsstätte, der vom Prüfungsausschußvorsitzenden des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bestätigt wird;
- b) aus dem Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter;
- c) aus einem Fachlehrer der Berufsschule, in der der Prüfungsteilnehmer unterrichtet wurde;
- d) aus einem Vertreter der volkseigenen Wirtschaft;
- e) aus einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

* 1. DB (Sonderdruck Nr. 55 des GB1./ZB1.)